Staatskanzlei
Datenschutzbeauftragter

Thurgau

Tätigkeitsbericht 2018 des Datenschutzbeauftragten des Kantons Thurgau

Thema:
«EU Datenschutz-Grundverordnung»

Vorbemerkung

Der Datenschutzbeauftragte des Kantons Thurgau erstattet dem Regierungsrat regelmässig einen Bericht über die eigene Tätigkeit.

Der vorliegende Tätigkeitsbericht 2018 umfasst den Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 31. Dezember 2018 und somit das ganze Jahr.

Die elektronische Fassung dieses Berichts finden Sie auf der Webseite des Datenschutzbeauftragten des Kantons Thurgau:

www.datenschutz-tg.ch

Inhalt:

Vorbemerkung 3

Zuständigkeit 4

Schwerpunkte 4

Referate 5

Kontrollen 6

Vernehmlassungen 7

EU DSGVO 7

Auskünfte 10

Zahlen zum Datenschutz 13

Dankesworte 14

Zuständigkeit

Im Kanton Thurgau bearbeiten die Behörden viele Daten. Neben Sachdaten werden auch Personendaten bearbeitet. Werden die Grundsätze des Datenschutzes nicht beachtet, wächst die Gefahr, dass durch die behördliche Datenbearbeitung die Persönlichkeitsrechte der hier lebenden Einwohnerinnen und Einwohner verletzt werden. Die Aufgabe des Datenschutzbeauftragten besteht deshalb darin, dafür Sorge zu tragen, dass die Behörden bewusst mit den Personendaten der Bevölkerung umgehen, damit die Persönlichkeitsrechte der Einwohnerinnen und Einwohner nicht verletzt werden. Bei Persönlichkeitsrechten handelt es sich um Rechte, die jedem Menschen zustehen. Jede Person hat einen Anspruch darauf, eine ehrbare Person zu sein. Die Datenschutzbeauftragten sollen deshalb dafür besorgt sein, dass dieses hohe Recht nicht unrechtmässig eingeschränkt oder verletzt wird.

Im Bund ist der eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte zuständig, wenn Personendaten durch *Private* oder durch *Bundesbehörden* bearbeitet werden. In den Kantonen sind die kantonalen Datenschutzbeauftragten zuständig, wenn Personendaten durch die *Behörden in den entsprechenden Kantonen* bearbeitet werden.

Datenschutz Bund: Datenbearbeitung durch *Private* und durch *Bundesbehörden*.

Datenschutz Kanton: Datenbearbeitung durch *Behörden im Kanton*.

Schwerpunkte

Im Jahre 2018 war der Datenschutzbeauftragte des Kantons Thurgau wiederum damit beschäftigt, das Bewusstsein für den Datenschutz weiter zu stärken. Der Schwerpunkt hat sich durch externe Einflüsse ergeben. So wurde ab dem 25. Mai 2018 die EU Datenschutz-Grundverordnung als anwendbar erklärt, was eine regelrechte Verlagerung der Anfragen zur neuen ausländischen Gesetzgebung ergab.

Neben Fragen zur EU Datenschutz-Grundverordnung sind aber auch inländische Rechtsfragen in diversen Gebieten des Datenschutzes angefallen. Gerne geben wir Ihnen auf den folgenden Seiten einen Einblick in die Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten im Jahre 2018.

Referate

Im Berichtsjahr hatte der Datenschutzbeauftragte das Bewusstsein in den Datenschutz wiederum mit diversen Referaten gestärkt. Einige seien hier erwähnt.

Amt für Informatik

Das Amt für Informatik gilt als das Schlüsselamt, wenn es um die Bearbeitung von Daten geht. Hier fallen sehr viele Personendaten an. Der Datenschutzbeauftragte des Kantons Thurgau durfte allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes für Informatik an einer internen Tagung die datenschutzrechtlichen Grundlagen näher bringen.

Polizeikommando

Einer Kleingruppe im Polizeikommando konnten die Auswirkungen der ausländischen Datenschutzrevision vorgetragen werden. Hierbei wurden die konkreten Auswirkungen auf den Polizeibereich, soweit bereits möglich, erläutert.

Evang. Landeskirche

Im Rahmen einer Weiterbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau wurde näher auf die «Geheimnisse des Datenschutzes» eingegangen; so lautete der Titel der entsprechenden Veranstaltung. Es ergab sich, dass nicht der Datenschutz, sondern die bearbeiteten Personendaten geheim bleiben müssen.

IGUR und HGT Steckborn

Der «Industrie & Gewerbeverein Untersee und Rhein IGUR» sowie der «Verein für Handel, Gewerbe und Tourismus HGT Steckborn» interessierten sich für die aktuellen Belange des Datenschutzes. Der Datenschutzbeauftragte durfte einer sehr aufmerksamen Zuhörerschaft den Datenschutz im Gewerbebetrieb erläutern. Es gelang den beiden Vereinen, welche erstmals einen gemeinsamen Anlass organisierten, den Saal zu füllen.

INSOS

Beim kantonalen Branchenverband der «Institutionen für Menschen mit Beeinträchtigung INSOS Thurgau» bestand ein grosses Interesse am Datenschutz in den Institutionen. Neben allgemeinen Bemerkungen zum Datenschutz konnte auf diverse konkrete Anliegen eingegangen werden und diese (hoffentlich) geklärt werden. Hierbei ging es vor allem um den Schutz der Klientendaten und um die Kommunikation der Institutionen.

ACCL

Bei der «Swiss Association for Compliance and Competition Law» fand im Rahmen des «10th Competition Law Updates» eine Veranstaltung zum Thema Datenschutz und Wettbewerbsrecht statt. Hierbei ging es unter Mitwirkung zweier Professoren der Universität Zürich und der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften sowie eines Anwalts der «RSI Radiotelevisione svizzera di lingua italiana» darum, die Schnittpunkte zwischen dem Lauterbarkeits- bzw. dem Kartellrecht gegenüber dem Datenschutzgesetz zu erkennen. Es konnten diverse Gemeinsamkeiten der genannten Rechtsgebiete ausgemacht werden. Thematisiert wurde z.B. der Zwang zur Einwilligung in die Datenbearbeitung bei bestehender Marktmacht oder die faktische Marktbeherrschung durch die alleinige Innehabung von Bewegungsprofilen durch eine einzelne Unternehmung.

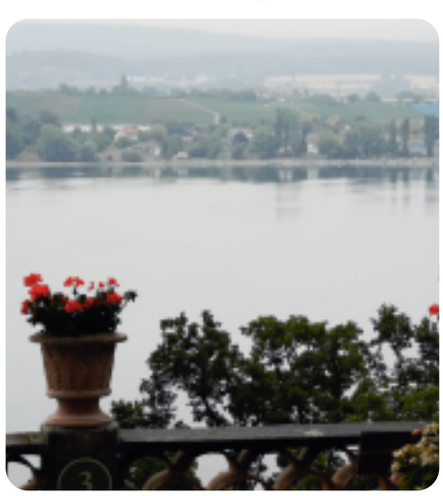

Kontrollen

Das laufende Berichtsjahr war vermehrt der Beratung und Information gewidmet. Dennoch haben Kontrollen stattgefunden.

Die einzelnen Ämter sind jeweils direkt an den Datenschutzbeauftragten gelangt, wodurch dieser bereits einen tiefen Einblick in deren Tätigkeit erhielt. Das bedeutet aber nicht, dass der Datenschutzbeauftragte keine Kontrollen durchgeführt hätte.

So wurde beispielsweise die Datenbearbeitung der Plattform Stellwerk näher betrachtet. Bei diesem Angebot geht es darum, dass die Schülerinnen und Schüler des Kantons Thurgau sowie weiterer Kantone die Möglichkeit haben, die eigenen Kenntnisse in den fünf Fachbereichen Mathematik, Deutsch, Natur und Technik, Französisch und Englisch selbst zu überprüfen. Mit diesem Hilfsmittel werden dann zusammen mit den Lehrpersonen und den Eltern geeignete Massnahmen abgeleitet. Weiterführend hilft diese Plattform den Schülerinnen und Schülern bei der Planung der eigenen Schul- oder Berufswahl. Das Ergebnis der Überprüfung ist noch ausstehend.

In den Medien wurde über ein angebliches Datenleck in den Schweizer Blaulichtorganisationen berichtet. Der Datenschutzbeauftragte hat aufgrund seiner gesetzlichen Kontrollpflicht das Recht, ungeachtet allfälliger Geheimhaltungspflichten umfangreiche Ermittlungen durchzuführen und ist verpflichtet, die Einhaltung der Datenschutzvorschriften zu überwachen. Deshalb wurde eine umfassende Kontrolle von Pagermeldungen der Rettungskräfte vorgenommen. Dabei wurde ohne Voranmeldung überprüft, welche Daten die Rettungsdienste im Kanton Thurgau unverschlüsselt über Funk übertragen. Zur Auswertung der Kontrolldaten wurden insgesamt über 50'000 Pagermeldungen bearbeitet. Neben diversen Meldungen, über deren Inhalt hier keine Auskunft erteilt werden darf, wurden von den Rettungszentralen im Kanton Thurgau während dem fünftägigen Test insgesamt 31 Meldungen versandt. Erfreulicherweise wurde in keiner dieser Meldungen irgendwelche Patientennamen erwähnt. Die Rettungsdienste sind offenbar gut geschult worden: Der Inhalt der Nachrichten wurde auf das Nötigste limitiert. Es wurde beispielsweise nur mitgeteilt, dass «der Anrufer rauskomme und dass es sich um eine kranke Person älter als 35 Jahre handle» bzw. dass «eine Bewusstlosigkeit» oder dass «Brustschmerzen» vorliegen. Systembedingt wurde im weiteren Text auch mitgeteilt, wo sich der jeweilige Einsatzort befand. Aus diesen Angaben waren, obwohl keine Namen genannt wurden, Rückschlüsse auf Personen möglich.

Obwohl die Funkmeldungen der Rettungsdienste nicht anlasslos abgehört werden dürfen, möchte die Sanitätsnotrufzentrale 144 des Kantons Thurgau nicht, dass deren Daten unverschlüsselt ausgestrahlt werden. Es wurden deshalb bereits erste Schritte vorgenommen, um Pagermeldungen der Sanitätsdienste baldmöglichst nur noch verschlüsselt zu versenden.

Vernehmlassungen

Im Berichtsjahr hat der Datenschutzbeauftragte des Kantons Thurgau wiederum bei verschiedenen Vernehmlassungen mitgewirkt:

Der Datenschutzbeauftragte des Kantons Thurgau hat im Berichtsjahr Stellung genommen (1) zur Änderung der Informationsverordnung, (2) zur Kindes- und Erwachsenenschutzverordnung, (3) zu den Leitlinien der Kantone zur «Digitalen Verwaltung», (4) zur Verordnung über Geldspiele, (5) zur Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Krankenversicherung und (6) zu den kantonalen Rechtsgrundlagen zum Nationalen Adressdienst (NAD). Dank der Zuordnung des Datenschutzbeauftragten zur Staatskanzlei werden die Vernehmlassungsmöglichkeiten frühzeitig erkannt. Im Berichtsjahr sind weniger Vernehmlassungen zu datenschutzrelevanten Themen angefallen. Dennoch konnte der Datenschutzbeauftragte dafür sorgen, dass die neue Gesetzgebung datenschutzkonform erlassen wird und es somit im Thurgau betreffend dem Datenschutz nicht «brennt».

EU Datenschutz-Grundverordnung

Am 25. Mai 2018 wurde die neue EU Datenschutz-Grundverordnung (EU DSGVO) als anwendbar erklärt. Dies führte zu zahlreichen Anfragen beim Datenschutzbeauftragten.

Wie bereits im Tätigkeitsbericht 2017 auf Seite fünf erwähnt wurde, soll im gesamten EU-Raum das Datenschutzrecht vereinheitlicht werden. Bereits damals wurde erwähnt, dass die EU Datenschutz-Grundverordnung zwar nicht Schweizer Recht ist, dass diese aber dennoch beachtet werden sollte. Das Problem liege aber nicht darin, ob unsere Privatwirtschaft und unsere Behörden die EU DSGVO als Gesetz akzeptieren müssen, sondern dass es im Ausland zu einem Gerichtsfall gegen uns kommen könnte und dann das ausländische Urteil in der Schweiz gegen uns vollstreckt würde. Da bei einer Verletzung der EU DSGVO hohe Strafen bis zu 4% des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs drohen, sollte sicherheitshalber von allen Datenbearbeitern im Kanton Thurgau geprüft werden, ob sie Daten von Personen, die im EU Raum wohnen, bearbeiten.

Leider war es am 25. Mai 2018 noch relativ unklar, wie einzelne Fragen mit der neuen EU Datenschutz-Grundverordnung konkret zu beantworten sind. So werden dort beispielsweise die einzelnen Satzteile teilweise dermassen ineinander verschachtelt, dass man diese gar nicht mehr verstehen kann. In Einzelfällen ist es oft zweifelhaft, auf welchen Satzteil sich eine Umschreibung bezieht. Die Lösung besteht leider nun oft einzig darin, dass die verschiedenen Sprachversionen miteinander verglichen

werden müssen, damit die Bestimmung endlich verstanden wird. Zudem haben sich nach dem 25. Mai 2018 erste Anwendungsfälle ergeben, welche es heute erlauben, die EU Datenschutz-Grundverordnung besser zu verstehen. Für die Behörden im Kanton Thurgau ergeben sich demnach die folgenden Grundgedanken:

Anwendbarkeit der EU DSGVO

Wie bereits erwähnt, ist die EU DSGVO nicht Schweizer Recht und wäre somit nicht direkt zu beachten. Aufgrund der Tatsache, dass die betroffenen Personen in der EU gegen uns klagen können und dann ein entsprechendes Urteil allenfalls in der Schweiz vollstreckt wird, sollten wir den Anwendungsbereich der EU DSGVO dennoch beachten. So sollten wir vorsichtig sein, wenn wir in der *EU Waren oder Dienstleistungen anbieten*, sei dies in Prospekten, auf der Webseite oder als Newsletter. Es kommt dabei nicht darauf an, ob für das Angebot eine Zahlung zu leisten ist oder nicht. Ebenso gilt das neue Regelwerk der EU auch dann, wenn das *Verhalten von betroffenen Personen beobachtet* wird, soweit dieses in der Union erfolgt, was beispielsweise durch eine Trackingsoftware auf der eigenen Webseite erfolgen könnte. Im Weiteren ist Vorsicht geboten, wenn wir Personendaten durch einen *Auftragsverarbeiter mit Sitz in der Union* bearbeiten lassen, was bereits durch den Beizug eines in der EU niedergelassenen Webseiten- oder Cloudanbieters erfolgen kann.

Gesetzliche Tätigkeit einer Behörde

Unter dem Titel «Rechtmässigkeit der Verarbeitung» erwähnt die EU DSGVO in Artikel 6, dass eine Datenbearbeitung rechtmässig ist, «wenn die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder die in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde». Das hat zur Folge, dass die Behörden im Kanton Thurgau, solange sie nur den eigenen, gesetzlichen Auftrag befolgen, keine besonderen Anpassungen der bisherigen Datenbearbeitung an die EU Datenschutz-Grundverordnung vornehmen müssen. Soweit also ein Amt, welches für die Tourismusförderung zuständig ist, einer im EU-Raum wohnhaften Person einen Newsletter zustellt, benötigt es deren Einverständnis nicht. Der Versand eines Newsletters gehört ja gerade zur gesetzlichen Aufgabe dieses Amtes. Sofern aber eine andere Behörde, die nichts mit der Standortwerbung zu tun hat, entsprechende Newsletters ins nahe Ausland versenden will, hat sie das Einverständnis der Gegenseite einzuholen. Darauf soll nun noch etwas näher eingegangen werden:

Einverständnis

Gemäss Art. 4 Ziff. 11 der EU DSGVO ist eine Einwilligung zur Bearbeitung von Personendaten nur gültig, wenn es sich dabei um eine klare und «in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung» handelt. Das bedeutet, dass eine Einwilligung nur dann gültig ist, wenn

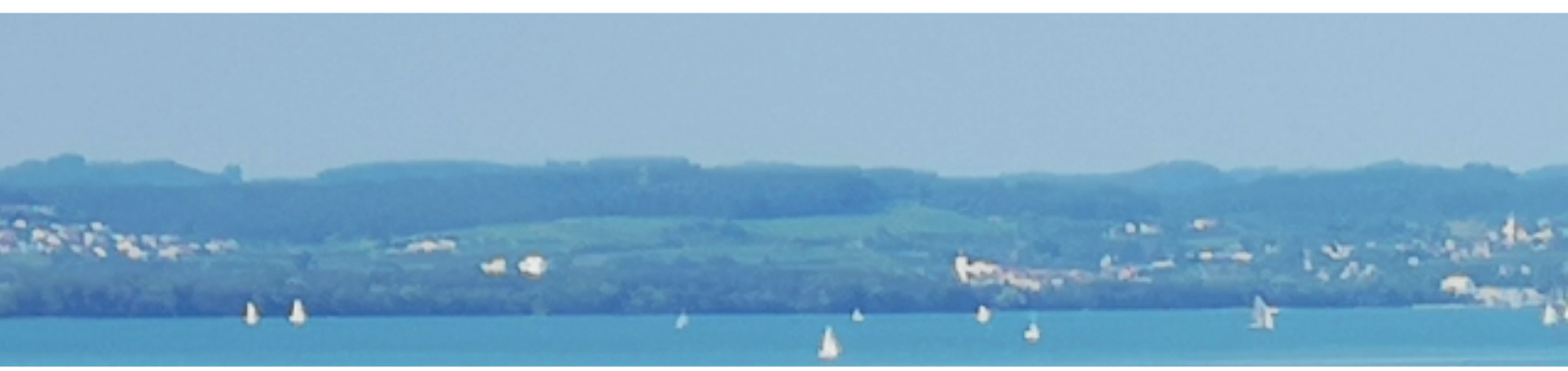

vorgängig auf die Gefahren bei der Datenbearbeitung hingewiesen wird. Damit eine Einwilligung gültig ist, muss zudem vorgängig auf das Widerrufsrecht hingewiesen werden. Im Weiteren verlangt die EU (in Erwägung 42), dass «der Verantwortliche nachweisen muss, dass die betroffene Person ihre Einwilligung zu dem Verarbeitungsvorgang gegeben hat». Dies führt nun leider bei der automatischen Anmeldung eines Newsletters zu riesigen Umtrieben: Um den Nachweis, dass die richtige Person dem Newsletterversand zugestimmt hat, erbringen zu können, sind die folgenden Voraussetzungen zu beachten (Achtung jetzt wird es kompliziert):

Ein «Opt-Out-Verfahren» ist nicht erlaubt. Das bedeutet, dass nicht davon ausgegangen werden darf, dass sich bisherige Empfänger eines Newsletters, welche diesen nicht mehr wollen, schon irgendwann melden werden. Neu muss vom Nutzer wenigstens ein Kästchen selbst angeklickt werden; so gelten also Stillschweigen, bereits angekreuzte Kästchen oder die Untätigkeit des Nutzers nicht mehr als genügende Einwilligung.

Da der Newsletteranbieter die Einwilligung beweisen muss, genügt ein «Single-Opt-In«, d.h. der blosse Eintrag in ein Formular, dass man den Newsletter wünsche, nicht mehr. Der Eintrag hätte ja von einer anderen Person im Formular eingetragen werden können. Auch ein «Confirmed-Opt-In», d.h. der Versand eines blossen Bestätigungsmails, genügt nicht, da dies bei einem fremden Anmelder ja noch keine klare Einwilligung darstellt. Neu braucht es deshalb im EU-Raum eine «Double-Opt-In» Einwilligung, d.h. ein Anklicken des Bestätigungslinks, damit der Beweis erbracht wird, dass sich der Nutzer selbst angemeldet hat. Wie gesagt, die Sache wird somit sehr mühsam und umständlich.

Allenfalls ergibt sich beim Versand eine einfachere Lösung: Sofern Sie bereits einen Newsletter in den EU-Raum versenden, fragen Sie Ihre Empfänger doch auf dem elektronischen Weg direkt an, ob diese Ihr Angebot weiterhin wahrnehmen möchten. Das gilt noch nicht als verbotener Spam-Versand. Machen Sie dabei gleichzeitig einen Hinweis auf die Gefahren und auf das Widerrufsrecht. Erfolgt dann eine Antwort, haben Sie den erforderlichen Beweis für das Einverständnis und können weiterhin bedenkenlos die verlangten Meldungen versenden. Wenn Sie das erhaltene Mail gut aufbewahren, haben Sie die Gewissheit, dass Sie beim weiteren Versand des Newsletters nicht gegen die EU Datenschutz-Grundverordnung verstossen. Sie müssen dann keine teure Kostenfolge befürchten.

So, nun ist aber in diesem Bericht genug über die komplizierte EU Datenschutz-Grundverordnung geschrieben worden. Wenden wir uns also auf den folgenden Seiten wieder konkreteren Fragen zu!

Auskünfte

Im Berichtsjahr hat der Datenschutzbeauftragte diverse Auskünfte erteilt. Die Fragen betrafen diverse Gebiete des Datenschutzes.

Darf eine Gemeinde einen Telefonanruf «verzeichnen»?

Eine Gemeinde hat einem Anrufer mitgeteilt, dessen Anruf sei verzeichnet worden. Dieser wehrte sich daraufhin mit einer Anwältin, dass die Aufzeichnung eines Anrufs eine Datenbearbeitung im Sinne des Datenschutzgesetzes darstelle, weshalb diese einer gesetzlichen Grundlage bedürfe. Bei genauer Betrachtung war aber aus dem Schreiben der Gemeinde klar erkennbar, dass nur die Rufnummer, das Datum und die Dauer des Gespräches verzeichnet wurden. Das Gespräch selbst wurde nicht aufgezeichnet. Die Gemeinde hat somit das Datenschutzgesetz (und auch die strafrechtliche Bestimmung des Abhörens und Aufnehmens fremder Gespräche) nicht verletzt. Im Übrigen darf davon ausgegangen werden, dass eine Gemeinde berechtigt ist, über den Inhalt eines amtlichen Gesprächs eine Gesprächsnotiz zu erstellen und die entsprechenden Randdaten des eigenen Gespräches zu den Akten zu legen.

Darf eine Kamera-Attrappe aufgestellt werden?

Eine Privatperson hatte eine Kamera-Attrappe aufgestellt. Dessen Nachbar beschwerte sich über die neu aufgestellte Kamera. Der Datenschutzbeauftragte des Kantons Thurgau ist nicht zuständig für die Datenbearbeitung von Privaten. Für Kamera-Probleme zwischen Nachbarn ist der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte zuständig. Dennoch sei darauf hingewiesen, dass betreffend Kameraattrappen keine einheitliche Auskunft erteilt werden kann. So wird in Juristenkreisen einerseits darüber diskutiert, dass eine Attrappe Auswirkungen auf die Psyche der mutmasslich erfassten Person haben könnte. Anderseits ist aber zu bemerken, dass der Datenschutz im Grundsatz den gleichen Schutzbereich wie Art. 28 ZGB aufweist und somit die Persönlichkeit schützen will. Bei Kameras geht es hier insbesondere um den Schutz der eigenen Geheimsphäre. Eine Attrappe greift aber nicht in die Geheimsphäre ein, weil eine solche Anlage gar keine Aufnahmen macht. Sie hält nichts dauerhaft fest und sie bewirkt auch keine erweiterte Einsichtsmöglichkeiten. Der Datenschutz soll somit nicht vor dem Gefühl schützen, dass die Persönlichkeit verletzt werden könnte, sondern die effektive Verletzung der Persönlichkeit verhindern. In diesem Sinne spricht die Lösung eher dafür, Kamera-Attrappen zuzulassen. Diese verletzen die Geheimsphäre einer Person nicht.

Darf in die Akten eines Baugesuches Einblick genommen werden?

Während der Publikationsfrist besteht ein Einsichtsrecht in die aufliegenden Akten. Es ist erlaubt, Kopien von Akten und Plänen anzufertigen. Nach Ablauf der Publikationsfrist können alle am Verfahren beteiligten Personen weiterhin Einsicht nehmen, soweit nicht überwiegende private oder öffentliche Interessen entgegen stehen. Kopien können angefertigt werden, sofern dies nicht ein übermässiger Aufwand darstellt. Originale gehen nur an zugelassene Anwälte. Im laufenden Verfahren bestimmt sich die Auskunft nicht nach dem Datenschutzgesetz, sondern nach der entsprechenden Spezialgesetzgebung. Nach Abschluss des Verfahrens stellt sich die Situation anders dar: Dabei ist es nicht relevant, ob im Kanton Thurgau bereits ein Öffentlichkeitsgesetz gilt oder nicht: So liegen die Bauakten bekanntlich öffentlich auf. Diese gelten also als bekannt. Bekannte Tatsachen können, soweit keine neue Geheimniserklärung erfolgte, keine Geheimnisse mehr sein. Das Amtsgeheimnis kann mit bereits veröffentlichten Bauakten also gar nicht verletzt werden, da die Adressaten bzw. die Öffentlichkeit bereits ein verlässliches und vertieftes Wissen von den darin enthaltenen Tatsachen haben. Sofern im Kanton Thurgau ein Öffent-

lichkeitsgesetz bestehen wird, würde dieses den Grundsatz der Öffentlichkeit festlegen, wodurch bei beiden Fällen die gleiche Lösung gilt: Vor der Auskunftserteilung muss der betroffenen Person das rechtliche Gehör gewährt werden, damit diese allfällige schutzwürdige Interessen gegen die Auskunftserteilung gelten machen kann. Hierbei kann sie darlegen, dass die geplante Herausgabe der Baugesuchsakten allenfalls Geschäftsgeheimnisse, Persönlichkeitsrechte oder Urheberrechte verletzen wird. Wäre dies gegeben, dürfte mit und ohne Öffentlichkeitsprinzip keine Auskunft erteilt werden.

Darf der Name eines Bauanzeigers bekannt gegeben werden?

Es braucht eine gesetzliche Grundlage, damit der Name eines Anzeigeerstatters öffentlich bekannt gegeben werden darf. Allenfalls wäre es sinnvoll, den Anzeigeerstatter vorgängig um Erlaubnis zu fragen. Die volle Akteneinsicht kann der beschuldigten Person nur verweigert werden, wenn wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen entgegen stehen.

Dürfen Adressdaten für eine Impfstudie an eine Universität herausgegeben werden?

Für nicht personenbezogene Zwecke, insbesondere für solche der Statistik, Planung, Wissenschaft oder Forschung dürfen gemäss § 11 TG DSG Personendaten weiter gegeben werden, sofern sichergestellt ist, dass die Ergebnisse keine Rückschlüsse auf die betroffenen Personen ermöglichen. Dem stehen auch die neuen Bestimmungen des Epidemiengesetzes nicht entgegen.

Darf ein Gemeinderat alle an seine Gemeinde-Mailadresse gerichteten Mails pauschal weiterleiten?

Soweit die Mails nur intern auf dem gleichen Mailserver weiter geleitet werden, besteht kein Problem. Ebenso sollte es technisch unproblematisch sein, wenn die Mails an einen eigenen Mailserver weitergeleitet werden, soweit der Übertragungsweg und der Speicherort gut geschützt sind und Gewähr besteht, dass die Mails nach dem Ausscheiden des Gemeinderats weiterhin der Gemeinde zur Verfügung stehen. Soweit aber die Weiterleitung zu einem externen Mailanbieter wie beispielsweise zu GMX oder zu Hotmail etc. erfolgt, werden dort Personendaten an Dritte offenbart, was nicht zulässig ist.

Muss ein Werkbetrieb einer Gemeinde einen eigenen Datenschutzbeauftragten haben?

Das Datenschutzgesetz des Kantons Thurgau hält in § 17 fest, dass die Gemeinden eigene Aufsichtsstellen für den Datenschutz bestimmen. Im Kanton Thurgau haben alle Gemeinden einen eigenen Datenschutzbeauftragten bezeichnet. Es wird deshalb gesetzlich nicht verlangt, für die Werkbetriebe einen zusätzlichen, eigenen Datenschutzbeauftragten zu bestimmen.

Dürfen einer gemeinnützigen Institution wie beispielsweise der Pro Senectute die Adressen von Einwohnern mit runden Geburtstagen herausgegeben werden?

Das Einwohnerregistergesetz lässt es in § 3 zu, dass gruppierte Auskünfte an Vereine oder an gemeinnützige Organisationen, die im Gemeindegebiet tätig sind, herausgegeben werden. Die Adressdaten der entsprechenden Personengruppe darf herausgegeben werden, falls die gemeinnützige Organisation darlegen kann, dass sie im Gemeindegebiet tätig ist, bzw. dass sie die verlangten Daten für die eigene Aufgabenerfüllung benötigt (dann ist sie ja zwangsläufig im Gemeindegebiet tätig). Anders ist es aber, wenn die betroffene Person die eigenen Daten sperren liess. Ein solcher Wunsch, der auch formlos erfolgen könnte, muss zwingend beachtet werden. Die gesperrten Adressen dürften dann nicht an die gemeinnützige Institution weiter gegeben werden.

Darf ein Schulsozialarbeiter seine Schlüssel zum eigenen Dokumentenschrank an den Schulleiter abgeben?

In der Rechtspraxis gilt diejenige Person, welcher die Schlüsselgewalt zukommt, als Besitzer einer Sache. Wer somit einen Schlüssel hat, verfügt gleichzeitig auch über die Gewalt über die im

Behältnis enthaltenen Sachen. Wenn der Schlüssel zum Aktenschrank an eine Drittperson abgegeben wird, gelten die sich darin befindlichen Akten als offenbart.

Ein Schulleiter benötigt die vertraulichen Akten des Schulsozialarbeiters grundsätzlich nicht für die eigene Arbeitserfüllung. Soweit ein Schlüssel nur für Notfälle übergeben würde, müsste sichergestellt werden, dass die Zugriffe auf den Schrank protokolliert werden. Aus datenschutzrechtlicher Sicht wird deshalb vorgeschlagen, einem Schulleiter keinen Schlüssel zu den Unterlagen der Schulsozialarbeit auszuhändigen.

Darf sich eine politische Partei im Internet Personendaten von gleichdenkenden Personen beschaffen, um diese Personen dann mit Wahlwerbung zu beliefern?

Bei politischen Parteien handelt es sich um Vereine und somit um Privatpersonen. Das kantonale Datenschutzgesetz kommt deshalb nicht zur Anwendung. Gemäss dem aktuell gültigen Datenschutzgesetzes des Bundes gelten Daten zu religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten zu den besonders schützenswerten Personendaten (Art. 3 lit. c Ziff. 1 DSG). Da kein Gesetz diese Bearbeitung erlaubt, muss eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Personen zur Datenbearbeitung vorliegen.

Dürfen Zivilstandsnachrichten von Jubilaren in den Mitteilungsblättern der Gemeinden veröffentlicht werden?

Wie bereits im Tätigkeitsbericht 2017 (Seite 12) erwähnt, durften diese Daten bisher gestützt auf Art. 57 ZStV publiziert werden. Der Bund hat diesen Artikel definitiv aufgehoben. Ursprünglich ging der Datenschutzbeauftragte des Kantons Thurgau davon aus, dass bei Jubilaren das Bedürfnis bestehe, dass deren Festtag veröffentlicht wird. Mittlerweile haben sich aber diverse Rückmeldungen

von älteren Personen ergeben, welche absolut nicht daran interessiert sind, dass deren Personendaten ungefragt veröffentlicht werden. Ebenso haben sich Personen daran gestört, dass die *Adressdaten* von Jubilaren veröffentlicht werden. Es darf deshalb heute nicht mehr angenommen werden, dass die Zustimmung der Jubilare nach den Umständen vorausgesetzt werden darf. Ohne eine neue gesetzliche Grundlage ist es somit den Gemeinden nun nicht mehr erlaubt, die Jubilare in den Mitteilungsblättern zu veröffentlichen. Sinnvoll wäre es deshalb, vor einer allfälligen Veröffentlichung immer das Einverständnis der einzelnen Jubilare einzuholen.

Darf eine Gemeinde einem Anfrager mitteilen, auf welchem Platz er sich auf der Warteliste um einen Bootsliegeplatz befindet?

Die Wartelisten von Bootsliegeplätzen stellen immer wieder ein Thema im Datenschutz dar. Auf der Warteliste werden Personennamen aufgeführt. Personendaten dürfen an Dritte nur herausgegeben werden, falls dies gesetzlich erlaubt ist oder die betroffene Person zugestimmt hat. Soweit es aber um die *eigene* Position auf der Warteliste geht, darf das verantwortliche Organ gestützt auf § 20 TG DSG der anfragenden Person immer mitteilen, an welcher Stelle der Liste sie aufgeführt ist. Somit darf also einer Person, die selbst auf der Warteliste aufgeführt ist, Auskunft über die *eigene* Warteposition erteilt werden.

Zahlen zum Datenschutz

Abschliessend einige Daten zur Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten des Kantons Thurgau für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018:

	2018	2017	2016	2015	2014	2013
Anfragen von Privaten:	58	77	81	68	84	70
Anfragen von kantonalen Stellen:	122	114	98	86	84	41
Anfragen von Gemeinden:	43	32	40	32	32	8
Total Anfragen:	223	223	219	186	200	119
Vernehmlassungen:	6	11	13	14	11	5
Referate, Vorträge:	8	6	3	3	11	3
Stellenprozente:	60	60	60	60	60	60

Die Aufsichtsstelle Datenschutz befindet sich im Regierungsgebäude an der Zürcherstrasse 188 in Frauenfeld.

Koordinaten Eingang Regierungsgebäude: 47.557194, 8.899318

Postadresse:

Datenschutzbeauftragter des Kantons Thurgau
lic. iur. Fritz Tanner, Rechtsanwalt
Regierungsgebäude
Zürcherstrasse 188
CH-8510 Frauenfeld

Telefon: 058 345 53 41
E-Mail: anfrage@datenschutz-tg.ch

Dankesworte

Auch im abgelaufenen Berichtsjahr möchte ich der gesamten Kantonsverwaltung, den Gemeinden sowie auch diversen Privatpersonen für die stets angenehme und konstruktive Zusammenarbeit danken. Es war höchst erfreulich, dass stets eine konstruktive Lösung der anstehenden Probleme erzielt werden konnte.

Insbesondere danke ich allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Staatskanzlei mitsamt deren Leiter, Herr Dr. Rainer Gonzenbach, Staatsschreiber, welche mich bei meiner Arbeit wiederum tatkräftig unterstützt haben.

Abschliessend gebührt auch Ihnen, werte Leserin, werter Leser, der Dank für Ihr Interesse am Datenschutz. Es ist zu hoffen, dass der Datenschutz auch in den kommenden Jahren weiterhin an Beachtung gewinnen wird, damit die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen geschützt bleiben.

Frauenfeld, im Frühling 2019

lic. iur. Fritz Tanner, Rechtsanwalt
Datenschutzbeauftragter des Kantons Thurgau

CC BY-ND-Lizenz 3.0 (Schweiz)
Namensnennung, keine Bearbeitung